

# RS Vwgh 1989/3/7 88/11/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/11/0259

## Rechtssatz

Wurde die Einbringung der Beschwerde durch den Vorsteher der für die unter Sachwalterschaft stehende Bfrin zuständigen BG veranlasst und teilt dieser dem Rechtsvertreter der Bfin den Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides (unrichtig) mit, so kann dem Rechtsvertreter kein Vorwurf gemacht werden, wenn er es unterlassen hat, die Richtigkeit der Angabe über den Zustelltag zu überprüfen. Somit liegt kein Verschulden des Rechtsvertreters an der Versäumung der Beschwerdefrist vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110026.X02

## Im RIS seit

31.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)